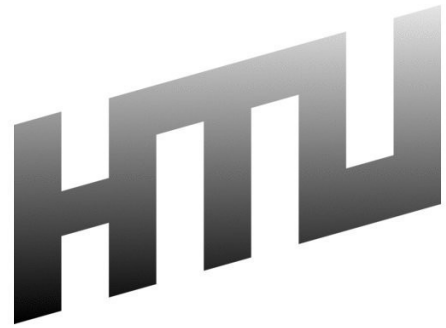


Wien, 20.06.2012



Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien (HTU) zu dem Entwurf einer Verordnung des Rektorats über ein Aufnahmeverfahren für das Masterstudium „Building Science & Technology“

Im Folgenden wird rein auf die organisatorischen Bestimmungen des Aufnahmeverfahrens Bezug genommen, die allgemeine Problematik, die mit der Ein- und Durchführung von Zugangsbeschränkungen entsteht, wird dabei nicht behandelt.

Punkt I:

Es ist nicht klar, wie die Anzahl der Studienplätze zustande kommt, es gibt keinerlei Belege für diese Zahl. Weiters ist es nicht klar ob die Formulierung "Zahl der Studierenden" auf die Zahl der AnfängerInnen oder auf die Gesamtzahl der Studierenden Bezug nimmt.

Punkt III:

Die Formulierung "Es besteht kein Anspruch auf die Anwendung von § 64 Abs. 5 UG" schränkt die gesetzlich geregelten Rechte der Studierenden ein. Das vorliegende Studium fällt in den Anwendungsbereich des Universitätsgesetzes; Passagen des UG auszuschließen ist rechtswidrig. Weiters widerspricht diese Formulierung dem Text im Studienplan §4.

Es stellt sich außerdem die Frage, wie durch einen Intelligenztest (GRE-Test) fachliche Qualifikationen überprüft werden können.

Punkt IV:

Die Formulierung "Ausschlaggebend ist das Datum des Einlangens, nicht das Datum des Postversands" ist im Widerspruch zu § 33 Abs. 3 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991). Eine rechtskonforme Regelung ist anzustreben.

Es wäre erstrebenswert, auch den Quereinstieg im Sommersemester zu ermöglichen.

Punkt V:

Es ist nicht klar, warum die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission durch den Studiendekan nominiert und bestellt werden sollen. Als Kollegialorgan ist die Studienkommission gut geeignet die Vielfalt der Universitätsangehörigen in der Nominierung der Mitglieder der Auswahlkommission widerzuspiegeln.

Auch die VertreterInnen der Studierenden sollten stimmberechtigt sein. Die Nominierung sollte von der Studienvertretung Architektur und die Entsendung vom Vorsitz der HTU gemäß HochschülerInnenschaftsgesetz vorgenommen werden. Die Richtlinie, dass die VertreterInnen der Studierenden das Masterstudium inskribiert sein müssen schränkt die Studienvertretung Architektur in ihrer Vertretungsarbeit ein. Die gesetzliche Vertretung hat die Kompetenz die am besten geeigneten VertreterInnen zu entsenden.

Punkt VII:

Die Punktevergabe ist nicht transparent genug. Beispielsweise ist nicht klar, wie bei der Punktevergabe im Punkt A (Abschluss eines Bachelorstudiums) 7 Punkte erreicht werden können, und ob bzw. unter welchen Umständen auch 1-6 Punkte erreicht werden können. Es ist weiters fraglich, wie eine fachliche Qualifikation aufgrund eines Intelligenztests festgestellt werden kann (Punkt E).

Die Auswahlkriterien bei den Punkten B und C (Lebenslauf und Motivationsschreiben) sind nicht festgelegt und können dadurch willkürlich von der Kommission festgelegt werden. Eine transparente Auswahl der KandidatInnen ist damit nicht möglich.

Es ist weiters nicht geklärt, was passiert, wenn schlussendlich mehrere, am Studium interessierte, Studierende die gleiche Punkteanzahl haben, jedoch nur weniger Studierende zugelassen werden können.

Punkt IX:

Die Übergangsbestimmungen wirken unausgereift. Studierende, die bereits LVAs aus diesem Masterstudium absolvieren, jedoch noch nicht inskribiert sind (da sie noch im Bachelorstudium sind und darauf vertrauen, dass sie nach Beenden des Bachelorstudiums nach wie vor problemlos in den Master einsteigen können), könnten viel Zeit verlieren, wenn sie nicht zugelassen werden oder LVAs im aktuellen "alten" Studienplan absolviert wurden, die es im "neuen" Studienplan nicht mehr gibt.

Mit der dringlichen Bitte um Berücksichtigung obenstehender Anmerkungen.